



**Zeichenerklärung**

Art und Maß der Baulichen Nutzung  
I § 9(1)Nr.1 BauGB sowie §§ 1.8.16 und 17 BauNVOI

- WR Reines Wohngebiet
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse

**Gestalterische Festsetzungen**

- SD Satteldach
- 30° Dachneigung

Bauweise, Baugrenzen  
I § 9(1)Nr.2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVOI

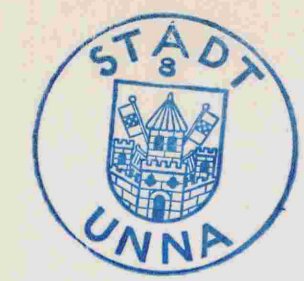
- Baugrenze
- offene Bauweise

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen  
I § 9(1)Nr.4 und 22 BauGBI

- Ga Garagen

**Sonstige Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



**Verfahrensnachweis:**

Der Rat der Stadt Unna hat am 13.3.97 gemäß § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG die Einleitung des Satzungsverfahrens beschlossen.

Unna, den 14.8.1997  
Bürgermeister *Mirchus*

Entworfen und Aufgestellt

Unna, den 14.8.1997 **Stadtplanungsamt Unna**  
Planverfasser *Leipsh*

Der katastermäßige Bestand am 07.08.97 sowie die geometrischen Festlegung der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Unna, den 08.08.97  
Kreisobervermessungsrat *Kreisobervermessungsamt*



Der Rat der Stadt Unna hat am 13.3.97 diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Unna, den 14.8.1997  
Bürgermeister *Mirchus*

Dieser Entwurf einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan hat gemäß § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 3 (2) und § 4 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.2.97 auf die Dauer eines Monats vom 26.2. bis 27.3.97 einschließlich öffentlich ausliegen.



Unna, den 14.8.1997  
Stadtdirektor *Mirchus*



Der Rat der Stadt Unna hat am 15.5.97 gemäß § 7 (1) BauGB-MaßnahmenG diesen Vorgaben- und Erschließungsplan in der durch Eintragung geänderten Fassung mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Unna, den 14.8.1997  
Bürgermeister *Mirchus*

Diese Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist dem Regierungspräsidium in Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom ..... AZ ..... hat das Regierungspräsidium Arnsberg genehmigt.

Arnsberg, den .....

Die Verfügung des Regierungspräsidiums Arnsberg vom ..... AZ ..... über die Genehmigung der Satzung ist am ..... ortsüblich mit Hinweis auf Ort der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht worden.

Unna, den .....



**STADT UNNA**  
Vorhaben- und Erschließungsplan

**Unna Nr.2( Blumenstrasse )**

Gemarkung Unna, Flur 5 M. 1:500

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. III 213-1), Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. III 213-15), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. III 213-1-2), Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. III 213-1-6), Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995, in der z. Zt. gültigen Fassung.

**Bestandteile:**

Zu diesem Vorhaben- und Erschließungsplan gehört eine Begründung und ein Bestandsplan.

**Satzung:**

der Stadt Unna über den Vorhaben- und Erschließungsplan Unna Nr. 2  
Aufgrund des § 7 (1) des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. III 213-15) in Verbindung mit der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO-NW) vom 26. April 1984, zuletzt geändert am 24. November 1992 hat der Rat der Stadt Unna am ..... die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich der Satzung**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind Vorhaben zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplan nicht widersprechen, die Erschließung gesichert ist, der Vorhaben- und Erschließungsträger nachweist, daß er bereit und in der Lage ist, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen, und sich zu deren Durchführung bis zum ..... verpflichtet.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung auf Ort und Zeit ihrer Einsichtmöglichkeit in Kraft.

Unna, den 6.4.1998

Bürgermeister *Mirchus*